



II-3398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/8-III/4/82

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

1. Februar 1982

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

15601AB

1982-02-02

zu 15341J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. GASSNER und Genossen haben am 2. Dezember 1981 unter der Nr. 1534/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Mit welchen Personen bestehen derzeit in Ihrem Ressort Sonderverträge, Arbeitsleihverträge, Konsulentenverträge oder sonstige außergewöhnliche arbeitsrechtliche Verträge?
2. Wie hoch ist das vertraglich vereinbarte monatliche bzw. jährliche Entgelt dieser Personen und welche Leistungsverpflichtungen stehen dem gegenüber?
3. Wie begründen Sie den Umstand, daß in den genannten Fällen kein normales Dienstverhältnis besteht bzw. für diese Tätigkeit nicht Beamte oder Bedienstete mit einem normalen Dienstvertrag herangezogen werden?
4. Haben die oben genannten Personen befristete oder unbefristete Verträge?
5. Wenn es sich um befristete Verträge handelt, bis wann sind sie befristet?
6. Sind Sie bereit, dem Anfragesteller Vertragskopien zur Verfügung zu stellen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Bezugnehmend auf die Einleitung zur Anfrage möchte ich festhalten, daß hier die Begriffe "Arbeitsleihverträge" und "Leiharbeitsverhältnis" gleichgesetzt werden. Die Aussage "Für das Verbot von Arbeitsleihverträgen trat in diesem Zusammenhang auch der sozialistische Abgeordnete zum Nationalrat Dr. SCHRANZ ein", erweckt den Eindruck, daß sich dieser gegen bestimmte arbeitsrechtliche Verträge im Bereich der Bundesverwaltung gewendet hätte. In Wahrheit aber hat sich Abgeordneter Dr. SCHRANZ mit einer völlig anderen Materie beschäftigt, nämlich mit der illegalen Arbeitsvermittlung und der Tätigkeit von Leihfirmen, vor allem im Hinblick auf Ausländer, somit mit der Überlassung von Arbeitskräften an einen Dritten auf gewerbsmäßiger und auf Gewinn gerichteter Basis. In diese Richtung ging auch die Ankündigung des Bundesministers für soziale Verwaltung, daß er beabsichtige, Leiharbeit gesetzlich zu unterbinden.

Bei den Arbeitsleihverträgen im Bereich der Bundesverwaltung handelt es sich aber um Verträge von Bediensteten anderer Körperschaften und Institutionen, die unter Beibehaltung der vertraglichen Vereinbarungen bei diesen von ihrem Dienstgeber dem Bund zur Dienstleistung mit ihrem Einverständnis und unter Refundierung der Bezüge, zugeteilt werden.

Zu den einzelnen Fragen selbst teile ich folgendes mit.

Zu Frage 1 :

Die Namen der Personen, mit denen das Bundeskanzleramt außergewöhnliche arbeitsrechtliche Verträge abgeschlossen hat, sind den Beilagen 1 (Sonderverträge nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948), 2 (Sonderverträge nach dem Kollektivvertrag für Journalisten), 3 (Arbeitsleihverträge) und 4 (Werkverträge) zu entnehmen.

Zu Frage 2 :

Bezüglich einer Aussage über die Höhe des Entgelts habe ich den Verfassungsdienst beauftragt zu untersuchen, inwieweit Mitglieder der Bundesregierung im Hinblick auf die durch das Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes geänderte Rechtssituation parlamentarische Anfragen über Bezüge bzw. Entgelte von einzelnen Bediensteten beantworten dürfen. Den Wortlaut des Ergebnisses dieser Prüfung bringe ich nachstehend zur Kenntnis.

"I. Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG hat der Nationalrat das Recht, die Mitglieder der Bundesregierung über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 91 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes geht davon aus, daß auch die Nichterteilung der gewünschten Auskunft zulässig ist, und zwar für den Fall, daß dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft "nicht möglich" ist.

Die "Unmöglichkeit" der Fragebeantwortung kann nach herrschenden Auffassung nicht nur in tatsächlichen, sondern auch in rechtlichen Hindernissen gelegen sein, und zwar v.a. in der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (vgl. etwa ausführlich ATZWANGER-KOBZINA-ZÖGERNITZ, Nationalratsgeschäftsordnungsgesetz 1975, 1981, Anmerkung 15 zu § 91, S 215). Die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung unter Berufung auf die Amtsverschwiegenheit kann aufgrund der parlamentarischen Praxis der letzten 15 Jahre als gesichert angesehen werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Auskunftsverweigerung hat sich durch das Datenschutzgesetz (DSG) nun insofern eine gewisse Änderung der Rechtslage ergeben, als neben die zunächst "nur" objektive Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit im Interesse der Partei (Art. 20 Abs. 3 B-VG) nunmehr ein

subjektiver, durch § 1 Abs. 1 DSG grundrechtlich abgesicherter Rechtsanspruch des Betroffenen auf Nichtweitergabe seiner Daten getreten ist. Für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist dieser Umstand deshalb von großer Bedeutung, weil Einkommensdaten - außer im Falle ihrer Ablesbarkeit aus allgemein zugänglichen Quellen wie insbesondere Rechtsvorschriften - im Sinne des Datenschutzgesetzes "schutzwürdige Daten" der betroffenen Person sind. Wegen des Grundrechtes auf Datenschutz muß daher bei Interpellationen über derartige Angelegenheiten bedacht werden, daß eine durch einen subjektiven Rechtsanspruch verstärkte Verpflichtung zur Geheimhaltung vorliegt, es sei denn, daß die Verschwiegenheit durchbrochen wird zur Wahrung berechtigter Interessen eines Dritten (§ 1 Abs. 2 DSG): In diesem Fall liegt keine Verletzung eines subjektiven Rechtsanspruches des Betroffenen vor; wohl aber möglicherweise eine Verletzung der objektiven Rechtspflicht zur Amtverschwiegenheit, da Art. 20 Abs. 3 B-VG die Möglichkeit einer Interessensabwägung bei der Amtverschwiegenheit im Interesse der Partei nicht ausdrücklich vorsieht. Da hinsichtlich der sich im Interpellationsverfahren aus Art. 20 Abs. 3 B-VG ergebenden Verpflichtungen jedoch eine genügend lange Praxis der Anfragenbeantwortung besteht und Gegenstand dieser Untersuchung nur die durch das Datenschutzgesetz bewirkte Neuordnung sein soll, braucht auf das letztere Problem nicht näher eingegangen werden.

Der Ausschluß des subjektiven Rechtsanspruches auf Geheimhaltung infolge Berücksichtigung der Interessen Dritter wird im übrigen nur dann angenommen werden dürfen, wenn es sich um rechtliche Interessen oder Rechtsansprüche von Dritten handelt: Für eine restriktive Interpretation dieser Ausnahmebestimmung spricht neben dem Umstand, daß es sich um die Einschränkung eines Grundrechtes handelt, vor allem auch der letzte Satz des § 1 Abs. 2 DSG, wonach im Zweifel jedenfalls der "vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten der Vorrang gegeben werden" muß.

- 5 -

Es besteht im vorliegenden Zusammenhang freilich die Möglichkeit, die Zustimmung des Betroffenen zur Bekanntgabe seiner Daten einzuholen. Auch wenn diese Möglichkeit im § 1 DSG nicht ausdrücklich genannt wird, wird die Erteilung der Zustimmung doch als Beweis dafür angesehen werden müssen, daß "schutzwürdige Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung" nicht vorliegen.

II. Aus den dargelegten Grundsätzen muß im einzelnen folgendes geschlossen werden, wobei davon ausgegangen wird, daß keine Zustimmung der Betroffenen zur Bekanntgabe der Daten vorliegt:

1.1. Angaben im Zuge einer Anfragebeantwortung über die konkrete HÖHE UND AUFSCHLÜSSELUNG DES EINKOMMENS eines bestimmten Bundesbediensteten verstoßen gegen das Grundrecht auf Datenschutz, soweit diese Angaben nicht aus allgemein zugänglichen Unterlagen über die dienstrechtliche Stellung des Betroffenen und die besoldungsrechtlichen Vorschriften ersichtlich sind. Es werden daher - ohne Zustimmung des Betroffenen - nur Auskünfte gegeben werden können über die Bezüge/Entlohnung in Form der auf den Bediensteten anzuwendenden Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bzw. Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe.

Bei SONDERVERTRÄGEN wurde nach der bisherigen Praxis in aller Regel Auskunft über die Entlohnung der betroffenen Bediensteten gegeben. Im Lichte des Grundrechtes auf Datenschutz ist diese Praxis äußerst bedenklich: Ohne Zustimmung des Betroffenen scheint es unzulässig, die Höhe der Sondervertragsentlohnung bekanntzugeben. Ausnahmen von dem subjektiven Rechtsanspruch auf Geheimhaltung wären nur in den unter im Punkt 2 geschilderten Fällen möglich.

1.2. Hinsichtlich einzelner BESOLDUNGS-/ENTLOHNUNGSBESTANDTEILE (Zulagen, Familienbeihilfe, Sonderremunerationen.....)

ist folgendes festzuhalten:

Anfragen darüber, ob jemandem ein bestimmter Besoldungsbestandteil, z.B. eine bestimmte Zulage, tatsächlich zuerkannt wurde, wurden in der Vergangenheit vereinzelt beantwortet (vgl. Anfragebeantwortung Nr. 367). Von einer Beantwortung ohne die Einholung der Zustimmung der Betroffenen sollte im Hinblick auf die durch das DSG geänderte Rechtssituation jedoch dann abgesehen werden, wenn der Besoldungsbestandteil in Beziehung zum Familienstand und sonstigen, der unmittelbaren Persönlichkeitssphäre zuzurechnenden Faktoren steht.

Aussagen über das Ausmaß von Besoldungsbestandteilen in einem konkreten Fall unterliegen hingegen dem Datenschutz.

Zulässig wären daher nur Angaben darüber, nach welchen Kriterien der in Rede stehende Besoldungsbestandteil generell zuerkannt wird bzw. nach welchen Kriterien die Höhe generell bemessen wird.

1.3. Bei Anfragen betreffend Naturalbezüge und Naturalleistungen des Bundes als Dienstgeber werden Auskünfte über den Verkehrswert der Naturalleistung und die generelle Berechnung allfälliger vom Dienstnehmer zu fordernder Entgelte wohl zu geben sein.

1.4. Bei Anfragen über Funktionsgebühren, Aufsichtsratsentschädigungen und dgl. wird der Umstand, daß eine bestimmte Person solche Gebühren (Entschädigungen) bezieht, in aller Regel auch aus öffentlich zugänglichen Unterlagen ablesbar sein, sodaß eine Auskunft darüber schon aus diesem Grund in

der Regel gegeben werden kann. Dasselbe gilt für die generelle Höhe der Funktionsgebühren.

Keine Auskunft wäre jedoch darüber zu geben, in welchem Ausmaß Funktionsgebühren (z.B. Sitzungsgelder) oder Entschädigungen einer bestimmten Person in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich zugeflossen sind.

2. Unter Punkt I wurde dargelegt, daß der subjektive Rechtsanspruch auf Geheimhaltung durch "berechtigte Interessen Dritter" beschränkt ist. Im Hinblick auf parlamentarische Anfragebeantwortungen durch Mitglieder der Bundesregierung wäre daraus zu folgern, daß eine inhaltliche Beantwortung einer Anfrage trotz Preisgabe von Einkommensdaten dann nicht gegen den subjektiven Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs.1 DSG verstößt, wenn berechtigte Interessen des befragten Regierungsmitglieds (oder auch eines ihm unterstellten Organwalters) die Beantwortung verlangen:

Solche berechtigten Interessen an der Beantwortung lägen insbesondere dann vor, wenn in der Anfrage der Verdacht einer strafbaren Handlung geäußert wird oder sonst ein gesetzwidriges Vorgehen behauptet wird, das die Gefahr einer Ministeranklage nach sich ziehen könnte.

Daß die Durchbrechung des Grundrechts auf Datenschutz angesichts des letzten Satzes des § 1 Abs. 2 DSG auf gravierende Fälle berechtigter Interessen der Verwaltung an der inhaltlichen Beantwortung beschränkt bleiben muß, sei nochmals festgehalten."

Die Leistungen, die die Vertragspartner für das Bundeskanzleramt zu erbringen haben, sind den Beilagen zu entnehmen.

Zu Frage 3 :

Die in Frage stehenden Verträge werden nur dann abgeschlossen, wenn kein entsprechend fachlich qualifizierter Bediensteter im Personalstand des Bundeskanzleramtes vorhanden ist - oder zu den normalen Bedingungen des Besoldungsschemas des Bundes eine geeignete Fachkraft nicht gewonnen werden kann.

Zu Frage 4 :

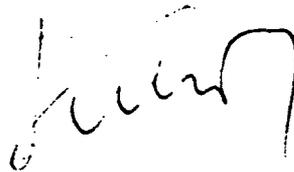
Die Antwort auf diese Frage ist den Beilagen zu entnehmen.

Zu Frage 5 :

Auch die Antwort auf diese Frage ist aus den Beilagen zu ersehen.

Zu Frage 6 :

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Frage 2 ist es mir nicht möglich, Vertragskopien zur Verfügung zu stellen.



Beilage 1/1

S o n d e r v e r t r ä g e
nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948

Dienstnehmer	Aufgabenbereich	Vertragsdauer
Antoni Rudolf	Chefredakteur der "Wiener Zeitung"	1.4.1955 - unbefristet
Bernfeld, Dr. Alfred	Direktor der Verwal- tungsakademie des Bundes	1.1.1981 - 31.12.1985
Egger Harald	Effizienzkontrolle im Bundespressdienst	1.4.1981 - unbefristet
Gaugg, Dipl.Ing. Harald	ADV-Koordination	1.4.1980 - unbefristet
Graf, Dkfm. Kurt	Raumplanung	1.7.1981 - unbefristet
Karner, Dr. Wolfgang	Raumplanung	1.6.1975 - unbefristet
Kouba, Dr. Ernst	wissenschaftlicher Mit- arbeiter der Verwal- tungsakademie	1.3.1977 - unbefristet
Lacina, Dkfm. Ferdinand	Leiter des Kabinetts des Bundeskanzlers	14.4.1980 - unbefristet
List, Dr. Eveline	wissenschaftliche Mit- arbeiterin der Ver- waltungsakademie	28.2.1979 - unbefristet
Lutz, Dipl.Ing. Hansheinz	Leiter der technischen Abt. und des EDV- Rechenzentrums im Österr. Statistischen Zentralamt	1.7.1969 - unbefristet
Mayer, DDr. Heinz	hauptberuflicher Vor- tragender an der Ver- waltungsakademie	1.12.1977 - 30.11.1982

Mieling, Dkfm. Heinrich	Wirtschaftsprüfer in der Sektion IV	1.1.1960 - unbefristet
Pelikan, Dr. Jürgen	hauptberuflicher Vortragender an der Verwaltungsakademie	1.9.1981 - 31.8.1986
Rotter, Dkfm. Martha	Angelegenheiten der ÖIAG und der verstaatl. Industrie	1.7.1960 - unbefristet
Schiff, Dr. Herbert	Produktion im Bundespressediens	1.6.1978 - unbefristet
Sedlaczek Robert	Kabinett des Bundeskanzlers	9.6.1980 - unbefristet
Vogelmayr, Dr. Herbert	wissenschaftlicher Mitarbeiter der Verwaltungsakademie	1.1.1978 - unbefristet
Wagner, Mag. Karl	Raumplanung	1.3.1971 - unbefristet
Wagner, Dr. Michael	hauptberuflicher Vortragender an der Verwaltungsakademie	1.3.1981 - 28.2.1986

S o n d e r v e r t r ä g e
nach dem Kollektivvertrag für Journalisten

Dienstnehmer	Aufgabenbereich	Vertragsdauer
Mauer, Dkfm. Holger Abgeordneter zum NatRat	Redakteur der "Wiener Zeitung"	1.11.1976 - unbefristet
Mahnler Heinz	- " -	1.1.1978 - - " -
Merrick, Dr. Johanna	- " -	1.12.1965 - - " -
Friesenbichler Georg	- " -	1.6.1981 - - " -
Großmaier Eduard	- " -	1.11.1981 - - " -
Jakob, Dr. Waltraud	- " -	1.7.1980 - - " -
Novak Johann	- " -	1.7.1958 - - " -
Scharsach Herta	- " -	5.2.1976 - - " -
Vecsei Paul	- " -	1.3.1980 - - " -

A r b e i t s l e i h v e r t r ä g e

Bediensteter	Dienststelle (Verwendung beim BKA)	Vertragsdauer
Höfling Gertraude	Angestellte der ÖIAG (Sekretärin des Leiters der Sektion IV)	1.9.1970 - unbefristet
Kaudel Gustav	Amtsrat der Stadt Wien (Sekretär des Staats- sekretärs Dr. Löschnak)	1.7.1977 - unbefristet
Rubey Peter	Brandmeister der Stadt Wien (Kraftfahrer des Bundeskanzlers)	1.5.1970 - unbefristet
Schillab Leopold	Brandmeister der Stadt Wien (Kraftfahrer des Bundeskanzlers)	21.1.1980 - unbefristet
Stoiber Elfriede	Kanzleioberkommissär der Stadt Wien (Sekretärin des Leiters der Sektion I)	1.11.1967 - unbefristet
Weichselbaum Margarete	Vertragsbedienstete der Nö. Landesregierung (Sekretärin des Leiters der Sektion II)	29.10.1980 - 31.12.1983

W e r k v e r t r ä g e

Unternehmer	Werkleistung	Erfüllungstermin
Ackerl, Dr. Isabella	Buch "300 Jahre Entsatz von Wien"	befristet bis März 1982
Hajnóczi, Dr. Nikolaus	Vertrauensarzt	unbefristet
Loebenstein, Dr. Edwin	Gutachten über die bisherigen Beratungen des Expertenkollegiums für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte	befristet bis Jänner 1982
Portisch, Dr. Hugo	Koordination und Redaktion der Tondokumentation "Zeitaufnahmen - Österreich 1945-80 in Tondokumenten"	befristet bis Juni 1982
Richter, Dkfm. Josef	Input- und Outputanalyse und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Österreich durch das Österr. Statistische Zentralamt	befristet bis März 1982
Teufelsbauer, Dr. Werner	Input- und Outputanalyse und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung für Österreich durch das Österr. Statistische Zentralamt	befristet bis März 1982